

# **Konzept und Leistungsbeschreibung für stationäre Hilfen**

## **Betreutes Jugendwohnen (Sonstige betreute Wohnform) & ambulante (Nach-)Betreuung**



Träger: Diakonisches Werk Husum gGmbH  
Theodor-Storm-Str. 7  
25813 Husum  
[www.dw-husum.de](http://www.dw-husum.de)

Anschrift der Einrichtung: Betreutes Jugendwohnen  
Brinckmannstraße 30/32  
25813 Husum  
Tel.: 04841 8392020  
Email: [jugendwohnen@dw-husum.de](mailto:jugendwohnen@dw-husum.de)

Einrichtungsleitung: Olaf Ley  
Leitung stationäre Hilfen: Katja Schmidt  
Geschäftsführung: Jens Grehm

## Gliederung

1.	Leitbild.....	3
2.	Pädagogische Angebote und Grundsätze.....	4
	2.1 Gesetzliche Grundlagen	
	2.2 Zielgruppe	
	2.3 Zielsetzung	
3.	Aufnahme.....	6
	3.1 Platzzahl	
	3.2 Ausschlusskriterien	
4.	Einrichtungsstruktur .....	7
5.	Grundsätze zum Verfahren .....	7
	5.1 Pädagogisches Selbstverständnis	
	5.2 Methodische Grundsätze	
	5.2.1 Ressourcen-, Sozialraum- und Lebensweltorientierung	
	5.2.2 Kooperation und Vernetzung	
	5.2.3 Interdisziplinäre Arbeit	
	5.2.4 Reflektierte Alltagspädagogik	
6.	Fallverlauf.....	11
	6.1 Hilfeplanung	
	6.2 Unterstützung im Verlauf der Maßnahme	
	6.3 „Checkliste zur Verselbständigung“	
	6.4 Übergänge gestalten .....	
7.	Zusatzleistungen und Schule .....	14
8.	Personelle Ausstattung und Qualifikationen.....	15
9.	Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung .....	15
	9.1 Fachliche Qualitätsstandards	
	9.2 Personelle Qualitätsstandards	
10.	Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung.....	16
11.	Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung – Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten .....	16
	11.1 Beteiligung von Jugendlichen und junge Erwachsene	
	11.2 Verfahren der Beteiligung & Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten	
	11.3 Sicherstellung, Weiterentwicklung Qualifizierung von Beteiligungsmöglichkeiten in der Einrichtung	
	11.4 Beschwerdemanagement	
12.	Rahmenbedingungen für die ambulante (Nach-) Betreuung.....	19

### Anlagen:

- Schutzkonzept des Diakonischen Werkes Husum
- Organigramm Diakonisches Werk Husum
- Checkliste zur Verselbständigung

## 1. Leitbild Diakonisches Werk Husum

Die Diakonie ist die soziale Arbeit der evangelischen Kirchen. Weil der Glaube an Jesus Christus und praktizierte Nächstenliebe zusammen gehören, leisten diakonische Einrichtungen vielfältige Dienste am Menschen. Sie helfen Menschen in Not und in sozial ungerechten Verhältnissen. Sie versuchen, die Ursachen dieser Notlagen zu beheben. „Diakonie“ leitet sich vom griechischen Wort für Dienst ab.

Das Diakonische Werk Husum unterhält vielseitige Einrichtungen und konkrete Hilfsangebote.

### **Präambel**

Das Diakonische Werk Husum gGmbH ist eine Einrichtung der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Sie hat sich den ganzheitlichen Dienst am Menschen zum Ziel gesetzt.

Ausgehend von dem biblischen Bild der Christinnen und Christen als Leib Christi (1. Korintherbrief 12,27) wollen wir mit unseren diakonischen Angeboten konkrete Hilfen für die Menschen unserer Region geben. Dabei erleben wir unsere verschiedenen Begabungen und Kompetenzen als gegenseitige Bereicherung, die in Gottes Geist zusammengehalten sind: „Es sind verschiedene Gaben, aber es ist ein Geist.“ (1. Korintherbrief 12,4)

### **Die Wurzeln**

Wir sehen in jedem Menschen die Person, die Gott in Liebe geschaffen hat und begegnen ihm mit Wertschätzung. In unserer Arbeit steht die offene und verbindliche Beziehung zu den Menschen im Mittelpunkt. Sie setzt die persönliche Freiheit aller Beteiligten voraus und bietet zugleich den Halt, der persönliche Entwicklungen ermöglicht.

### **Unser Haus hat offene Türen**

Unsere Häuser stehen jedem Menschen unabhängig von seiner Weltanschauung oder Religion offen.

### **Viele Gaben unter einem Dach**

Wir bringen unsere unterschiedlichen persönlichen und fachlichen Befähigungen in unsere Arbeit ein und stärken dabei die Kompetenzen der Ratsuchenden. Wir brauchen die gegenseitige Unterstützung und das Vertrauen des Arbeitsteams und der Leitung. Wir sichern die Qualität unserer Arbeit durch Fortbildungen und Supervision.

### **Neues wachsen lassen**

Wir stellen uns der Herausforderung neuer Aufgaben in einer sich schnell wandelnden Gesellschaft. Damit verbindet sich die Bereitschaft und Möglichkeit der Mitarbeitenden zu persönlicher Entwicklung und kreativen Arbeitsformen.

## 2. Pädagogisches Angebote und Grundsätze

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Hilfe ergeben sich aus dem § 27 SGB VIII i. V. m.

- § 34 SGB VIII - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 41 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung
- § 42 SGB VIII - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- § 19 SGB VIII - Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

sowie dem Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz - SbStG) Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein - Zweites Buch vom 17. Juli 2009 und dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 insbesondere unter Anwendung der dritten Reformstufe ab 01.01.2020.

### 2.2 Zielgruppe

Die Zielgruppe sind Jugendliche und junge Erwachsene – auch mit Behinderungen - ab 16 Jahren, für die Hilfe nach den unter 2.1 genannten gesetzlichen Grundlagen gewährt wird. Hilfen nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen) finden nur in Ausnahmefällen und bei Vorhandensein eines freien Platzes für einige Tage statt. Es werden keine Betten für Inobhutnahmen freigehalten.

Der zeitbegrenzte Betreuungsauftrag richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene,

- die aufgrund einer aktuellen Krise vorübergehend oder mittelfristig nicht zu Hause leben können bzw. sich im Übergang zur Verselbständigung befinden,
- die aufgrund von Familien- oder Entwicklungskrisen auf eine stationäre Wohnform angewiesen sind,
- die einen sicheren Lebensraum benötigen, um in ihrer Entwicklung fortzuschreiten,
- die ein waches Ressourcenmanagement zur Aktivierung von Beziehungen im nahen Umfeld und zur Wiederentdeckung der eigenen Stärken suchen,
- mit deren Eltern eine neue Aufteilung der Erziehungsaufgaben verhandelt wird,
- deren Eltern offen über Wege aus ihrer bestehenden Krise sprechen und zu deren Lösung verbindliche Zusagen treffen,
- deren Familien in ihrem Umfeld und in der Schule ausgegrenzt werden und deren Lebensentwürfe nicht anschlussfähig an die bestehenden Einrichtungen sind,
- deren Familien in der Bewältigung ihrer Lebensaufgaben in ihrem Zusammenleben an Grenzen gestoßen sind und deshalb den Übergang in die Verselbstständigung nicht allein bewältigen können,

- mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung Unterstützung bei der Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung benötigen,
- mit Migrationshintergrund bzw. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge,
- mit ihrem Baby/Kleinkind, die aufgrund ihres Entwicklungsstands oder aktueller Krisen nicht allein für ihr Kind sorgen können,
- mit unterschiedlichsten Störungen des Verhaltens und Erlebens,
- mit psychiatrischen Auffälligkeiten und belastender Vorgeschichte (posttraumatische Belastungsstörung),
- mit gescheiterter Laufbahn in der Schule,
- mit starken sozialen Problemen in Familie und Umfeld,
- aus Familien in prekären und benachteiligten Lebenslagen.

### 2.3 Zielsetzung

- Vorrangiges Ziel der Hilfe ist die Verselbstständigung der Jugendlichen, jungen Erwachsenen und jungen Eltern.
- Es wird darauf hingewirkt werden, dass eine schulische oder berufliche Ausbildung begonnen oder fortgeführt oder eine Berufstätigkeit aufgenommen werden kann.
- Die Aktivierung der o. g Zielgruppe ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit und erfolgt auf der Grundlage von sozialraum-, ressourcen- und lösungsorientierten Arbeitsansätzen. Wir achten vor allem auf die Stärken und Bewältigungsstrategien der Jugendlichen und ggf. der Familien und unterstützen sie darin, eigene Lösungen zu finden und künftig zu nutzen.
- Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten bei uns so viel Lebenswelt wie möglich und so viel Alltagspädagogik wie nötig.
- Sie finden in unserer Einrichtung einen Ort der gemeinsamen Auseinandersetzung zu Fragen der Alltagsbewältigung und Verselbstständigung. Sie sind für uns Experten für milieunahe Lösungen ihrer vorhandenen Problemlagen - dazu gehört das Aushandeln von Aufgaben zwischen Einrichtung, Jugendlichen/jungen Erwachsenen und ggf. Elternhaus. Die Eltern können in die Verselbstständigung eingebunden werden.
- Die Einrichtung bietet für Jugendliche und junge Erwachsene einen Schutzraum, in dem sie Krisen, belastende Vorgeschichten und auch Anlässe, die zur Flucht geführt haben oder Erlebnisse während der Flucht bearbeiten können.
- Anhand einer individuell ausgerichteten Hilfeplanung werden die jungen Menschen ermutigt und unterstützt, ihren eigenen Willen zu erkennen, daraus eigene Ziele zu entwickeln und diese umzusetzen.
- Unser Alltag in der Einrichtung steht Eltern, Angehörigen und Freunden jederzeit offen, unter Berücksichtigung des Spannungsverhältnisses zwischen Schutz in der Gruppe und erforderlicher Öffnung für die Lebenswelt der Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

- Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben, sollen in dieser Wohnform bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes die notwendige Unterstützung bekommen. Dabei stehen Eltern-Kind-Bindung und ggf. Beziehungsaufbau im Fokus.
- Eine schwangere Jugendliche oder junge Erwachsene kann auch vor der Entbindung bereits in dieser Wohnform betreut werden.
- Die Ausgestaltung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen richtet sich nach Art und Schwere der Behinderungen und dem besonderen Hilfebedarf der Betroffenen. Ihnen soll im Hinblick auf ihre Verselbständigung die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und erleichtert werden.
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden im Integrationsprozess unterstützt. Ihnen werden Werte und Normen ihrer neuen Wahlheimat vermittelt, u. a. die in Deutschland geltenden Grundsätze der Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Gleichberechtigung von Männern und Frauen und dass Homosexualität nicht unter Strafe steht. Ihnen wird entsprechend ihrer jeweiligen unterschiedlichen Bedarfe Unterstützung gegeben, die auf einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland mit schulischer und/oder beruflicher Perspektive zielt.

### **3. Aufnahme**

#### **3.1 Platzzahl**

Die Einrichtung bietet zweimal 6 Plätze für Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren, davon können bis zu zwei Plätze für junge Erwachsene mit Behinderungen genutzt werden.

Sollte eine Maßnahme nach § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) durchgeführt werden, verringert sich die Platzzahl entsprechend dieser Personenzahl.

#### **3.2 Ausschlusskriterien**

Grundsätzlich soll es keine Ausschlussgründe für die Aufnahme geben. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens wird die Bereitschaft zur Mitwirkung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen erörtert. Es ist jedoch möglich, dass fehlende Mitwirkungsbereitschaft bzw. Gründe, die den Zielen massiv zuwiderlaufen, nicht zur Aufnahme oder zur Beendigung der Maßnahme führen. Dies wird jeweils im Einzelfall entschieden. Die Absicht zur Nutzung freiheitsentziehender Maßnahmen (§ 1631b BGB) besteht nicht.

Eine Aufnahme von schwer körperbehinderten/pflegebedürftigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen kann nicht erfolgen.

## 4. Einrichtungsstruktur

Die Einrichtung „Betreutes Jugendwohnen“ ist seit dem 1. Februar 2009 in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes Husum gGmbH. Sie ist seit über 25 Jahren als fester Bestandteil der Jugendhilfe im Kreis Nordfriesland und darüber hinaus etabliert. Sie befindet sich in der Innenstadt Husums, fußläufig können alle Schulen und Institutionen innerhalb weniger Minuten erreicht werden.

Die Einrichtung besteht aus zwei Doppelhaushälften mit jeweils 6 Einzelzimmern für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

In den Wohnbereichen gibt es separate Gemeinschafts- und Küchenbereiche sowie einen Wäscheraum mit Waschmaschinen und Wäschetrocknern zur gemeinschaftlichen Nutzung.

Einige Zimmer mit den dazugehörigen Nasszellen und das Mitarbeiterbüro sind im Erdgeschoss, gleiches gilt für den großen Küchen- und Gemeinschaftsbereich. Diese Zimmer im Erdgeschoss der Haushälfte Nr. 30 werden vorzugsweise von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit körperlichen Behinderungen genutzt.

Im Falle einer Maßnahme nach § 19 SGB VIII werden in der Haushälfte Nr. 30 zwei Zimmer und eine Küche mit einem separaten Flur zur alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Die Haltung von Tieren in der Einrichtung ist nicht erlaubt.

## 5. Grundsätze zum Verfahren

Die Leitgedanken und die pädagogischen Kompetenzen finden ihre Umsetzung innerhalb folgender konkreter Handlungsleitlinien:

### 5.1 Pädagogisches Selbstverständnis

Im Unterschied zur traditionellen Heimerziehung stehen im Betreuten Jugendwohnen die Ressourcen- und Sozialraumorientierung im Vordergrund. Dieser Anspruch bildet die Grundlage für die Haltung und das Handeln der Fachkräfte im Rahmen der Verselbstständigung, Integration und ggf. der Wiederherstellung von familiären Bindungen.

Zielführende Handlungselemente sind:

- ✓ Respekt vor den Alltagswelten der Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihrer Familien
- ✓ Achtung der kulturellen und religiösen Hintergründe der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge
- ✓ Empathie in Bezug auf die - teilweise auch traumatischen Erlebnisse - der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge vor und während der Flucht
- ✓ Achtsamkeit im Umgang mit belasteten und zerstörten Beziehungssystemen
- ✓ Aufmerksamkeit für das Erkennen von Fähigkeiten, Ressourcen und Stärken
- ✓ Anteilnahme an emotionaler Verstimmung

- ✓ Wohlwollen im Veränderungsprozess
- ✓ Verständnis für individuelles, originelles Verhalten
- ✓ Geduld bei der notwendigen pädagogischen Wiederholung
- ✓ Eindeutigkeit im entwickelten Handlungskonzept
- ✓ Konsequenz in der Befolgung der ausgehandelten Vereinbarungen
- ✓ Geduld und Verständnis bei teilweise ausgeprägten Verständnisschwierigkeiten der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge bzgl.
  - des Alltags mit den verschiedenen Regeln des Miteinanders
  - den Regeln in der Einrichtung
  - bürokratischer Vorgaben und Abläufe
  - der in Deutschland geltenden Regeln und Gesetze (z. B. Grundgesetz)
- ✓ Kreativität der Erzieher\*innen zur Bewältigung von Sprachbarrieren
- ✓ Art und Schwere der Behinderungen und der besondere Hilfebedarf der Menschen mit Behinderungen als Grundlage für die Ausgestaltung dieser Hilfe
- ✓ vorliegende oder drohende Kindeswohlgefährdung des Kindes im Fall einer Maßnahme nach § 19 SGB VIII
- ✓ Förderung der Bindung zwischen den jungen Müttern/Vätern und ihren Kleinkindern

In diesem Kontext wird das Betreute Jugendwohnen gesehen als Ort der:

- ✓ Unterstützung auf dem Weg in die Verselbständigung
- ✓ Unterstützung der Menschen mit Behinderung bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und der Eingliederung in die Gesellschaft
- ✓ Stärkung der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung
- ✓ Unterstützung der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge bei der Integration
- ✓ Unterstützung der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge im Asylverfahren
- ✓ Stärkung der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive für die Dauer ihres Aufenthaltes
- ✓ Begleitung/Unterstützung in Bezug auf Gesundheitsvorsorge (Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen)
- ✓ Bearbeitung von erlebten Krisen
- ✓ Bewältigung von erlebtem Scheitern im Zusammenleben
- ✓ Beruhigung als Voraussetzung zur Neuorientierung
- ✓ Stabilisierung bestehender neuer Lebenswege
- ✓ Überwindung emotionaler Hindernisse
- ✓ Begleitung der Annäherung zu familiären Verhältnissen und Unterstützung bei der Wiederherstellung von familiären Bindungen
- ✓ Orientierung zukünftiger Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere bezogen auf eine schulische oder berufliche Perspektive
- ✓ Unterstützung in der Entwicklung eines angemessenen Bindungs- und Erziehungsverhaltens junger Elternteile
- ✓ Unterstützung der jungen Eltern, die Signale und Bedürfnisse ihres Kleinkindes zu erkennen

Für die Realisierung der genannten Handlungsansätze bedarf es der professionellen Haltung der Erzieher\*innen zu einer zugewandten und reflektierten Emotionalität als Bestandteil ihres pädagogischen Handelns.

Ein ausgewogenes Nähe-Distanz-Verhältnis ist das Ziel!

## 5.2 Methodische Grundsätze

### 5.2.1 Ressourcen-, Sozialraum- und Lebensweltorientierung

Ausgangslage ist die grundsätzliche Position des Respektes vor der Andersartigkeit von Lebenslagen und Lebensformen.

- Die ressourcenorientierte Arbeit im stationären Bereich basiert auf erziehungswissenschaftlichen Erkenntnissen und dem Wechsel von der Defizitorientierung hin zur Ressourcenorientierung.
- Der ressourcenorientierte Blick der Fachkräfte sieht die Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingebettet in ihre Möglichkeiten, Stärken und Bezüge. Die Orientierung an den Defiziten des Einzelnen wird ersetzt durch den Blick auf die Ressourcen der Person und des sozialen Umfelds.
- Ressourcenorientierung als grundsätzliches Element der sozialraumorientierten Jugendhilfe richtet sich ständig an:
  - ✓ verborgene,
  - ✓ unentdeckte,
  - ✓ unterbewertete,
  - ✓ verhinderte,
  - ✓ unterschätzte und
  - ✓ nicht genutzte Einzelfähigkeiten.
- Das Fachkräfteteam arbeitet mit und nicht gegen die sozialen Netze der Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Es tut viel dafür, dass die Erfolge der Hilfe im (Familien-)System große Beachtung finden.
- Unsere Arbeit in der Einrichtung setzt am Veränderungswillen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen an. Es wird alles dafür getan, dass unterschiedliche Vorstellungen sich ergänzen und nicht behindern. Milieunah und somit lebensnahe Lösungen werden befürwortet und Perspektiven aufgezeigt.
- Familie, Freunde und Verwandte sowie Schule, berufliches Umfeld, Wohnen und Alltagsgestaltung werden durch die jeweiligen Fachkräfte begleitet und koordiniert. Jugendliche/junge Erwachsene, Eltern, Umfeld und Ehrenamtliche halten wir für Experten in der Lösung vieler Alltagsthemen. Diese werden deshalb durch uns gezielt aktiviert.

### 5.2.2 Kooperation und Vernetzung

- Fallbezogen findet eine enge Kooperation mit dem Jugendamt während des gesamten Hilfeverlaufs statt.

- Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten innerhalb und außerhalb des Diakonischen Werkes Husum findet einzelfallorientiert, fallunspezifisch und fallübergreifend statt. Die räumliche Nähe der Einrichtungen ermöglicht ein enges Netzwerk.
- Die von uns mit aufgebauten und gepflegten Netzwerke, auf die wir zurückgreifen können, sind geprägt durch ein hohes Maß an Kontinuität und Verbindlichkeit.
- Aufgrund der Bedeutung der Netzwerke pflegen wir diese Kontakte und Kooperationen und treiben stets eine Weiterentwicklung voran.

### 5.2.3 Interdisziplinäre Arbeit

Durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie Schleswig mit ihrer Außenstelle in Husum und durch die anderen Geschäftsbereiche des Diakonischen Werkes Husum mit dem KinderschutzZentrum Westküste, dem Psychologischen Beratungszentrum sowie der Fachstelle für Migration vor Ort besteht die Möglichkeit psychologischer, (trauma-)therapeutischer und beratender Unterstützung für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Es besteht außerdem die Möglichkeit einer kollegialen, multiprofessionellen Beratung. Das KinderschutzZentrum Westküste, die Fachstelle für Migration und das Psychologische Beratungszentrum (hier u. a. das Angebot „Familie leben“ zur Unterstützung, eine gute Beziehung zum Kind zu leben), befinden sich ebenfalls in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes Husum und bieten somit kurzfristigen und kollegialen Zugang.

### 5.2.4 Reflektierte Alltagspädagogik

- Unsere Fachkräfte verfügen über langjährige Erfahrung und fundierte Kenntnisse im Umgang mit Störungen des Verhaltens und Erlebens. So können wir ein Setting anbieten, das nicht das jeweilige Symptom in den Vordergrund stellt, sondern Ziele und Lösungen. Wir nehmen die vielfältigen Ausgangslagen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Herausforderung für die Suche nach einfachen konkreten Lösungen im Alltag.
- Das pädagogische Konzept macht individuelle Hilfeverläufe auf der Grundlage der gemeinsam vereinbarten Gruppenregeln möglich. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihre Betreuer\*innen verhandeln bedarfsorientiert die Regeln und Maßnahmen immer wieder neu. Auch die individuelle Integrationsbereitschaft der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge findet hier Berücksichtigung.
- Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihr jeweiliges Umfeld arbeiten aktiv an der Veränderung der Aufnahmegründe. Dies kann durch Gespräche und die schrittweise Übernahme von Eigenverantwortung geschehen.
- Lebensweltorientierte Alltagsstrukturen und Erziehungsvorstellungen finden in der Einrichtung statt, weil diese anschlussfähig zur Lebenswirklichkeit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind.

## 6. Fallverlauf

Da sich ein konzeptioneller Schwerpunkt des Angebots auf die Aktivierung der persönlichen und sozialen Ressourcen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen richtet, ist auch deren Bereitschaft zur Mitarbeit Voraussetzung für eine Aufnahme.

Die Fachkräfte verfügen über langjährige Erfahrung im Umgang mit ganz unterschiedlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen und sehen deren Verhaltensweisen als Herausforderung für das pädagogische Handeln im Alltag.

Die Eingewöhnung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sozialen Auffälligkeiten in ein neues Umfeld gelingt besser, wenn Eltern und Fachkräfte diesen Prozess unterstützen.

Die fordernde Grundhaltung des Teams erfolgt abgestimmt auf das Leistungsvermögen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihrer jeweiligen Familien.

Bei Aufnahme von Menschen mit Behinderungen wird vorab geprüft, ob die Gegebenheiten der Einrichtung dem Hilfebedarf entsprechen oder zusätzliche Unterstützung oder Hilfsmittel (z. B. Haltegriffe, Telefon, Nachtlicht) zur Verfügung gestellt werden müssen und können.

### 6.1 Hilfeplanung

- Für eine optimale Zielerreichung ist eine grundsätzliche fortlaufende Bewertung des Verlaufes durch das Jugendamt und die Fachkräfte in der Einrichtung notwendig. Mindestens halbjährlich findet die Hilfeplanung statt, dazu werden jeweils Entwicklungsberichte erstellt.
- Die Hilfeplanung findet unter Beteiligung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen statt und es werden regelmäßig Bilanzgespräche geführt.
- Bei Bedarf oder in Krisen gibt es interne kollegiale Beratungen, im Bedarfsfall auch mit externer Beratung.
- Es gibt eine enge Kooperation mit der Eingliederungshilfe für Erwachsene, ggf. spätestens ein halbes Jahr vor der Volljährigkeit der jugendlichen Bewohner wird Kontakt aufgenommen, um bei Bedarf gemeinsam eine Überleitung zu gestalten.

### 6.2 Unterstützung im Verlauf der Maßnahme

- In dem vorhandenen sozialen Netz werden auftretende Schwierigkeiten der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Schule, Arbeit, Verein und Gleichaltrigengruppe gesehen und ggf. mit ihnen bearbeitet.
- Der Alltag der Einrichtung fordert von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen Beteiligung, um an möglichst allen Entscheidungen, die Ihr Leben betreffen, mitzuwirken. Die Fachkräfte setzen dabei an den individuellen Stärken jedes Einzelnen an.
- So wie die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Aufgaben des Wohnalltags eingebunden werden, begreifen diese sich auch als „Entscheider“ für Fragen des Zusammenlebens und ihrer Verselbstständigung. Dieser Rahmen gibt die erforderlichen

- Spielräume für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, um neu erlernte Verhaltensmuster zu erproben.
- Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden an allen Alltagsfragen beteiligt. Viele unserer Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind und waren Opfer und Objekt der jeweiligen Lebenssituation und erleben in der Wohngruppe erstmals, dass der eigene Wille Berücksichtigung findet.
  - Grundlage der Arbeit in der Einrichtung ist ein Bezugsbetreuersystem.
  
  - Die tägliche Verwirklichung einer Hilfe zur Verselbständigung mit Öffnung in die (neue) Lebenswelt und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erfordert von allen Mitarbeitenden Flexibilität in ihrem Denken und Handeln.
  - Daneben muss es gelingen, Strukturen im Alltag der Einrichtung aufrecht zu erhalten.
  - Für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist es hilfreich, wenn die Eltern oder sonstige Angehörige den Prozess der Verselbständigung unterstützen. Eine Reflektion durch unsere Fachkräfte mit allen Beteiligten ermöglicht diese Entwicklung.
  - Die Teilnahme am Schul- bzw. Berufsschulunterricht soll allen Jugendlichen - zumindest bis zur Erfüllung der (Berufs-) Schulpflicht - ermöglicht werden. Dies wird unterstützt, ebenso wie ggf. die pädagogische Förderung zur Wiedereingliederung in die Schule. Um ggf. zunächst einen strukturierten Tagesablauf zu erlernen, werden auch Hospitationen und Praktika ermöglicht.
  - Den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen werden verschiedene Möglichkeiten zur gesellschaftlichen und sprachlichen Integration geboten. Um ihnen den neuen Lebensraum näherbringen zu können, arbeiten wir u. a. mit der Fachstelle für Migration im Diakonischen Werk Husum zusammen. Dort besteht ein großes Netzwerk ehrenamtlicher Helfer/Dolmetscher, die z. B. für Einzel-, Gruppengespräche oder Behördenangelegenheiten zur Verfügung stehen. Die gute Kooperation mit den Beruflichen Schulen in Husum erleichtert den Zugang zu den DAZ-Klassen. Eine weitere Möglichkeit ist die Nutzung des Landesportals „Flüchtlinge in Schleswig-Holstein – Refugees Welcome“ ([www.willkommen.Schleswig-holstein.de](http://www.willkommen.Schleswig-holstein.de)). Die Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde des Kreises Nordfriesland ist im Hinblick auf die jeweilige Bleibeperspektive ein weiterer wichtiger Bestandteil der Integrationsarbeit.
  - Bei Mutter/Vater-Kind-Maßnahmen ist die Förderung der Eltern-Kind-Bindung ein Schwerpunkt der Arbeit. Der Beziehungsaufbau und die Bindung der Elternteile zu ihren Babys oder Kleinkindern bilden die Grundlage für das gesunde Aufwachsen eines Kindes. Um die jungen Elternteile darin zu unterstützen, die Signale und Bedürfnisse ihres Kindes zu deuten, gibt es neben der Begleitung durch Mitarbeiter der Einrichtung das Angebot ‚Familie Leben‘ (Entwicklungspsychologische Beratung im Diakonischen Werk Husum). Zur Förderung der Gesundheit und körperlichen Entwicklung des Kindes werden jungen Elternteilen auf das Kleinkind bezogen Grundwerte vermittelt und auf deren Einhaltung wird hingewirkt. Auch die Unterstützung bei der Wahrnehmung kinderärztlicher Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen sind Bestandteil der Arbeit. Mit den jungen

Eltern wird ein Notfallplan entwickelt, damit sie wissen, an wen sie sich wenden können, wenn das Kind krank ist bzw. wie sie sich zunächst selbst helfen können. Außerdem wird darauf hingewirkt, dass die jungen Elternteile mit ihren Kindern Gruppenangebote im Sozialraum (z. B. Delfi, Krabbelgruppe etc.) wahrnehmen.

- Die Hilfe für junge Erwachsene mit Behinderungen soll anknüpfen an die Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII, die Hilfen für junge Volljährige und die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII). Das Ziel ist – entsprechend des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes - die bestmögliche Teilhabe am Leben der Gesellschaft. Sie stellt aber den Unterstützungsbedarf (nach Beendigung der elterlichen Erziehungsverantwortung mit dem Erreichen der Volljährigkeit) nicht mehr in den Kontext der Eltern-Kind/Jugendlicher-Beziehung, sondern bezieht ihn allgemeiner auf Schwierigkeiten bei der autonomen Lebensgestaltung des jungen Menschen, die (vor allem) mit sozialpädagogischen Leistungen bewältigt werden können.

#### Die Arbeitsschritte sind folgende:

- ✓ Erarbeitung von Willen und Zielen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- ✓ Entdeckung, Stärkung und Nutzung von Fähigkeiten
- ✓ Entdeckung und Einbeziehung von persönlichen, lebensweltlichen und sozialräumlichen Ressourcen
- ✓ Aufbau und/oder Aktivierung von Netzwerken
- ✓ gemeinsame Erarbeitung und Aushandlung von Hilfeplänen
- ✓ Einübung und Wiederholung vereinbarter und gewünschter Verhaltensweisen zur Realisierung positiver Rückmeldungen
- ✓ Angemessene Hinführung zur Selbstregulation und Übernahme vollständiger Eigenverantwortung

#### Wir arbeiten mit folgenden methodischen Herangehensweisen:

- ✓ Einzelgespräche mit Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ggf. den Personensorgeberechtigten
- ✓ Gespräche mit Personen aus Institutionen, z. B. Schule, Berufsbildungsinstitute, Agentur für Arbeit, Ärzte, Gesundheitsamt, Integrationsfachkräfte
- ✓ Familiengespräche
- ✓ Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- ✓ Gemeinsame themengebundene und zielorientierte Aktivitäten
- ✓ Durchführung von Familiennetzwerkkonferenzen/PZP (Persönliche Zukunftsplanung)
- ✓ kollegiale Beratungen und Arbeit mit Ressourcenkarten
- ✓ Durchführung von fallunspezifischer Arbeit

### **6.3 „Checkliste zur Verselbständigung“**

Ein wichtiges Element in der praktischen Arbeit ist die „Checkliste zur Verselbständigung“ (siehe Anlage). Sie ist als Handlungsleitfaden für Mitarbeiter\*innen im Betreuten

Jugendwohnen im Haus am Park bezogen auf die Verselbständigung der/des Jugendlichen/jungen Erwachsenen zu verstehen.

Die Checkliste dient dazu, mit Jugendlichen/jungen Erwachsenen gemeinsam zu überprüfen, wie weit die Verselbstständigung vorangeschritten ist.

## 6.4 Übergänge gestalten

Ein großer Teil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen war vor der Aufnahme bereits in unserer Einrichtung „Haus am Park“ stationär untergebracht. Diese Übergänge werden individuell, bezogen auf die Bedarfe der Einzelnen gestaltet. Die räumliche Nähe ist dabei von großem Vorteil. Der/die bisherige Bezugsbetreuer\*in und die Betreuer\*innen des Betreuten Jugendwohnens gestalten gemeinsam mit dem Jugendlichen/jungen Erwachsenen einen fließenden Übergang in das Betreute Jugendwohnen.

Der nächste Schritt in die Verselbstständigung – der Umzug in eine eigene Wohnung oder Wohngemeinschaft – wird ebenso bezogen auf die Bedarfe und den individuellen Entwicklungsstand der Jugendlichen und jungen Erwachsenen gestaltet. Insbesondere bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist ein gründliches Abwägen – gemeinsam mit dem Amtsvormund und dem Jugendamt – zwischen altersentsprechender Verselbstständigung und Aufsichtspflicht notwendig. Um den Übergang zu erleichtern, kann nach dem Umzug in die eigene Wohnung und in Absprache mit dem Jugendamt eine ambulante Nachbetreuung durch die Mitarbeiter\*innen der Einrichtung vereinbart werden.

Im gesamten Hilfeverlauf richten sich unsere Aktivitäten darauf, trotz und gerade aufgrund schwieriger Beziehungen zwischen den Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihren Eltern oder anderen (Bezugs-) Personen, ihre für sie wertvollen Bindungen zu erhalten oder zu reaktivieren.

## 7. Zusatzleistungen und Schule

Zusatzleistungen sind individuelle und zusätzliche, im Hilfeplan vereinbarte Leistungen nach dem spezifischen Bedarf des jungen Menschen im Einzelfall. Solche Leistungen können sein:

- Diagnostik und Psychotherapie/Familientherapie
- Fahrt- und Personalkosten für Eltern-/Hilfeplangespräche, soweit nicht durch den Tagessatz abgedeckt
- Nachhilfeunterricht
- Schul- und Klassenfahrten
- Ferienfreizeiten, soweit nicht durch den Tagessatz abgedeckt
- Erhöhter Betreuungsumfang bei z. B. einer Maßnahme nach § 19 SGB VIII
- Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen

## 8. Personelle Ausstattung und Qualifikationen

- Der Betreuerschlüssel liegt bei 2,7 Vollzeitkräften für das Betreute Jugendwohnen. Die nächtliche Bereitschaft wird durch die benachbarte Einrichtung „Haus am Park“ unterstützt.
- Der Anteil für die Einrichtungsleitung des Betreuten Jugendwohnens entspricht 0,3 VK.
- Die o. a. Vollzeitkräfte sind pädagogische Fachkräfte. Die Leitung der stationären Hilfen im Diakonischen Werk Husum ist Diplom-Pädagogin.
- Sollte sich im Einzelfall ein höherer Betreuungsbedarf ergeben, z. B. bei den Maßnahmen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz oder einer Maßnahme nach § 19 SGB VIII, wird der Betreuerschlüssel entsprechend angepasst. Dieser erhöhte Bedarf wird grundsätzlich vor Aufnahme geklärt, kann sich jedoch auch im Verlauf der Maßnahme ergeben und erfordert dann ggf. eine Zusatzvereinbarung.
- Die Verwaltungs-, Personalverwaltungs- und hauswirtschaftlichen Aufgaben werden anteilig vom Personalstamm des Diakonischen Werkes Husum übernommen.

## 9. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

### 9.1 Fachliche Qualitätsstandards

- Kontinuierliche Weiterentwicklung der Konzepte
- Schutzkonzept (s. Anlage)
- Integration unterschiedlicher Ansätze in den Professionen
- transparentes Dokumentationssystem
- Supervisionen (mindestens 8x/Jahr und weitere nach Bedarf) und Fortbildungen
- Kollegiale Beratung im internen und externen Bereich
- Anlassgebundene Einzelfallgespräche

### 9.2 Personelle Qualitätsstandards

- Wöchentliche Dienstbesprechungen
- Teamentwicklung
- Personalentwicklung
- Einsatz qualifizierter Fachkräfte, i. d. R. staatlich anerkannte Erzieher\*innen
- Festanstellung von Mitarbeiter\*innen
- Räume für Beratung und Besprechung

## 10. Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung

Entsprechend § 9 Abs. 1 Kinderschutzgesetz S-H (Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein) sind im Diakonischen Werk Husum Verfahren und Maßnahmen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung, insbesondere auch vor Gefahren, die für das Kindeswohl von den dort Beschäftigten ausgehen können, vorgesehen. Eine Trägervereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII wurde mit dem Kreis Nordfriesland geschlossen.

Die Einrichtung verpflichtet sich, den in § 8a Abs. 1 SGB VIII definierten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit zu erfüllen. Sie stellt sicher, dass die Fachkräfte der Einrichtung den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Die Fachkräfte wirken bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten und informieren den zuständigen Jugendhilfeträger, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Die Einrichtung stellt hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne der §§ 72 Abs. 1 und 72 a SGB VIII insbesondere sicher, dass sie/er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die/der rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder 225 Strafgesetzbuch verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck lässt sich die Einrichtung bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren von den zu beschäftigenden Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz vorlegen.

Der einrichtungsinterne Leitfaden zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII sowie der Leitfaden Ideen- und Beschwerdemanagement des Diakonischen Werkes Husum sind Grundlage dieser Vereinbarung (siehe Anlage Schutzkonzept).

## 11. Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung – Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

### 11.1 Beteiligung von Jugendlichen und junge Erwachsene

- In einem gemeinsamen Prozess mit externer Beratung (u. a. durch das KinderschutzZentrum Westküste) wurde ein Konzept zum Beteiligungsverfahren für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ein einfaches, nachvollziehbares und hierarchieübergreifendes Beschwerdeverfahren erarbeitet.
- Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen wirken mit bei der Gestaltung ihrer Hilfepläne und allen Entscheidungen, die ihre Entwicklung betreffen.

- Die Einrichtung steht innerhalb der Hausregeln offen für Freunde, Familie und Fachkräfte. Dabei achten die Betreuer\*innen darauf, die Privatsphäre der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu schützen und gleichzeitig deren Umfeld zu signalisieren, dass es erwünscht ist und gerne beteiligt wird.
- Mit Hilfe von Dolmetschern und entsprechendem fachlich qualifiziertem Informationsmaterial als Übersetzungshilfe werden den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Möglichkeiten nahegebracht, die das Ideen- und Beschwerdemanagement bietet.

## 11.2 Verfahren der Beteiligung & Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten

Ende 2011 haben wir uns mit dem gesamten Team des Geschäftsbereiches „Sozialraumorientierte Kinder- und Jugendhilfen“ im Diakonischen Werk Husum auf den Weg gemacht, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für die Einrichtungen zu entwickeln und umzusetzen.

In dem Prozess begleitet uns bis heute das KinderschutzZentrum Westküste.

In unserem Leitbild sehen wir die Kinderrechte vor allem in den folgenden Sätzen verankert:

*Das Diakonische Werk Husum gGmbH ist eine Einrichtung der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Sie hat sich dem ganzheitlichen Dienst am Menschen zum Ziel gesetzt.*

*Wir sehen in jedem Menschen die Person, die Gott in Liebe erschaffen hat und begegnen ihm mit Wertschätzung. In unserer Arbeit steht die offene und verbindliche Beziehung zu den Menschen im Mittelpunkt. Sie setzt die persönliche Freiheit aller Beteiligten voraus und bietet zugleich den Halt, der persönliche Entwicklungen ermöglicht.*

*Wir bringen unsere unterschiedlichen persönlichen und fachlichen Befähigungen in unsere Arbeit ein und stärken dabei die Kompetenzen der Ratsuchenden. Wir brauchen die gegenseitige Unterstützung und das Vertrauen des Arbeitsteams und der Leitung. Wir sichern die Qualität unserer Arbeit durch Fortbildungen und Supervision.*

Partizipation wird sowohl im Alltag als auch auf der strukturellen Ebene umgesetzt. Sie setzt eine beteiligungsorientierte Haltung eines jeden Einzelnen und eine beteiligungsfördernde Organisationsstruktur voraus.

## 11.3 Sicherstellung, Weiterentwicklung Qualifizierung von Beteiligungsmöglichkeiten in der Einrichtung

Gesetzliche Grundlagen für die Beteiligung von jungen Menschen sind die UN-Kinderrechtskonvention sowie das SGB VIII:

### § 1 SGB VIII

*Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*

### Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention

*Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.*

*Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.*

Partizipation als ein Grundprinzip der Kinderrechte heißt für uns die Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Entscheidungen und Prozesse, die Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Lebensumstände haben. Partizipation setzt in der Regel Informationen voraus, die wiederum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene alters-, entwicklungs- und zielgruppengerecht zu gestalten sind.

Dabei ist Partizipation als ein permanenter Lernprozess anzusehen, der sich stets freiwillig vollzieht und Zukunftsalternativen ermöglicht. Außerdem wird jederzeit kritisch darauf geachtet und hinterfragt, ob die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausreichend an Entscheidungen beteiligt wurden und werden.

Die erfolgreiche Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist eine große Herausforderung und bedarf einer stetigen Reflektion der eigenen Haltung und Rolle gegenüber den jungen Menschen, des fachlichen Handelns und des organisatorischen Geschehens.

### Folgende Bausteine haben wir bereits umgesetzt:

- ✓ Seit Anfang 2012 findet ein aktiver Prozess mit den Mitarbeiter\*innen und den Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu den Themen Partizipation und Beschwerdemanagement statt, begleitet durch das KinderschutzZentrum Westküste
- ✓ regelmäßig stattfindende Fortbildungseinheiten intern zu Themen, wie z. B. Umgang mit Gewalt oder Nähe/Distanz, begleitet durch das KinderschutzZentrum Westküste
- ✓ aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am Hilfeplanverfahren (unser Verfahren sichert es ab)
- ✓ offene Besprechungsrunden zum Thema „Beteiligung“
- ✓ Gruppenabende zu unterschiedlichen Themen, die zum Einen aus Ideen und Anregungen der Gruppe oder auf Anregung der Erzieher\*innen entstehen und dann mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemeinsam geplant und gestaltet werden
- ✓ aktive Beteiligung an der Zimmergestaltung
- ✓ aktive Beteiligung an der Erarbeitung der Hausregeln
- ✓ Projektarbeit zu verschiedenen Themen
- ✓ Teilnahme von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Einrichtung an den Landesjugendkongressen
- ✓ Auslegen der Unterlagen zum Thema Kinderrechte
- ✓ Supervision, Fortbildungen und Teamentwicklung zu den Themen

- ✓ Fortbildung für jede\*n neue\*n Mitarbeiter\*in zum Thema Kinderschutz bei Aufnahme der Tätigkeit
- ✓ kollegiale Beratung intern und durch Unterstützung von extern
- ✓ „Lebendig-Halten“ der Themen in Dienstbesprechungen, Supervisionen und Gruppengesprächen
- ✓ Das Ideen- und Beschwerdeverfahren wurde verabschiedet und wird regelmäßig überarbeitet.
- ✓ Kinderrechtetage
- ✓ Strukturelle Verankerung des Leitfadens für Ideen und Beschwerdemanagement im Schutzkonzept des Diakonischen Werkes Husum

#### **11.4 Beschwerdemanagement**

Für alle Einrichtungen des Diakonischen Werkes Husum gibt es ein Beschwerdeverfahren als Teil des Schutzkonzeptes. Für die stationären Einrichtungen haben wir uns jedoch entschieden einen anderen, passenderen Weg zu gehen.

Nach eingehender Diskussion im Team haben sich die Mitarbeiter\*innen und die Leitung entschieden, zusätzlich eine Person als Beschwerdestelle für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszuwählen, die ihnen bekannt ist und bei der der Zugangsweg realisierbar ist.

Außerdem können sich die Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowohl bei ihrem zuständigen Jugendamt bzw. dem Landesjugendamt oder unserem externen Beschwerdebeauftragten beschweren. Die Anschriften werden den Kindern und Jugendlichen bei Aufnahme bekannt gegeben (Hinweise auf dem Flyer und ständiger Aushang).

Sowohl die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als auch das Beschwerdeverfahren bedeuten für uns als Einrichtung eine ständige Auseinandersetzung mit unseren Haltungen und Strukturen. Somit werden sich beide Themen konzeptionell laufend weiter entwickeln.

## **12. Rahmenbedingungen für die ambulante (Nach-) Betreuung**

Das ambulante Betreute Jugendwohnen bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit eines Übergangs vom Betreuten Jugendwohnen in die vollständige Verselbstständigung.

In Ausnahmefällen ist eine ambulante Betreuung auch möglich, wenn die Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorher nicht im Betreuten Jugendwohnen gelebt haben bzw. eine Unterbrechung der Maßnahme stattgefunden hat. Die gesetzlichen Grundlagen für diese Hilfeform ergeben sich aus den §§ 30, 34, 35a und 41 SGB VIII.

Die Wohnungen werden von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst angemietet.

Die Anzahl der Fachleistungsstunden für die Betreuung werden in Absprache mit dem belegenden Jugendamt individuell festgelegt. Häufig wird zunächst eine regelmäßige, wöchentliche Betreuungsstundenzahl festgelegt und im Anschluss sind dann Poolstunden oder auch sogenannte Beratungsgutscheine für einen gewissen Zeitraum.

Geleistet wird die Betreuung durch die Mitarbeitenden vom Betreuten Jugendwohnen, entweder innerhalb des Stellenschlüssels oder durch Aufstockung der Stunden. Da wir tariflich mit einer Jahresarbeitszeit arbeiten ist Flexibilität gegeben.

Die Miete und der Lebensunterhalt werden in der Regel durch Leistungen nach dem BaFöG, Ausbildungsvergütung, Berufsausbildungsbeihilfe oder Leistungen nach dem SGB II finanziert (in Ausnahmefällen ggf. auch über die Wirtschaftliche Jugendhilfe möglich → gem. Richtlinien WJH NF)

Bezogen auf die Qualität der Arbeit gelten dieselben Standards wie im stationären Betreuten Jugendwohnen.

---

Volker Schümann  
(Geschäftsführung)

---

Catrin Lenius  
(Leitung stationäre Hilfen)

---

Olaf Ley  
(Einrichtungsleitung)